



Antragsteller: AUB/SUB

Antragsdatum:
19. Dezember 2014

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☐ Dienstberatung Rathausspitze		☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	21.01.2015
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	28.01.2015
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	
☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.			

Antragsgegenstand:

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Cottbus (Vergnügungssteuersatzung)

Inhalt des Antrages:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine neue Vergnügungssteuersatzung zu erarbeiten, die nur noch die Erhebung der Vergnügungssteuer für Spielapparate als Steuergegenstand enthält.

Begründungen

Cottbus besitzt ein vielfältiges Kulturleben. Sieht man genau hin, stellt man fest, dass gerade die kleinen, avantgardistischen Projekte von Initiativen junger Cottbuser getragen werden. Solchen Projekten dürfen durch die Stadt keine unnötigen Hürden in den Weg gestellt werden! Maßnahmen der „sonstigen Vergnügungssteuer“, wie u.a. die „Besteuerung von Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) sind für die Entfaltung solcher Initiativen hinderlich. Veranstalter sind durch andere Abgaben wie beispielsweise an die GEMA, die Künstlersozialkasse und durch die Gewerbesteuer bereits stark belastet. Für viele ist durch diese zusätzliche Vergnügungssteuer, bezogen auf Eintritt und Größe des Veranstaltungsortes, die Grenze des Machbaren überschritten. Da die Kosten am Ende auf die Konsumenten/innen übertragen werden, ist der Genuss kultureller Veranstaltungen für viele junge Bürger/innen nicht mehr finanzierbar.

Unterschrift Antragsteller/in

Beschlussniederschrift:

Gremium: ☐ HA ☐ StVV

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
☐ laut Antragsvorschlag
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**

Um weiterhin Initiativen im Bereich der Kultur-/ Subkultur den Weg zu ermöglichen und bezahlbare Eintrittspreise zu gewährleisten, ist eine Satzung ohne Tatbestände der sonstigen Vergnügungssteuer notwendig und effektiv.

Nach dem Teilergebnishaushalt von 2013/2014 war die Einnahme „der Besteuerung von sonstigen Vergnügungssteuern“ ziemlich dürftig. (Ertrag: sonstige Vergnügungssteuer: 20.000 €)

Bei solchen Erträgen sollte man sich die Frage stellen, ob das Einsetzen von Stadtpersonal bei dieser Ertragsart überhaupt lohnenswert ist. Ein sinnvollerer Einsatz der freigestellten Mitarbeiter sollte der Stadtverwaltung überlassen werden.

Seit die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Cottbus Einzug hielt, ist für viele Freischaffende im Kulturbereich nicht ersichtlich, warum öffentliche Kulturstätten sich solcher Steuern befreien können. Viele Tanzangebote sind ähnlich und kommerziell ausgerichtet. Die Erträge der Steuern landen im städtischen Haushalt. Der Haushalt wird wiederum zum Teil zur Finanzierung öffentlicher Kulturstätten genutzt. Die Finanzierung von Personal und technischer Neuausstattung wird dadurch von privaten Mitstreitern mitfinanziert. Eine Ungleichbehandlung die schwer nachvollziehbar ist.

Letztendlich würde die Überarbeitung der Satzung zur Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Cottbus positiven Einfluss haben auf

- die Suchtprävention
- die Konsolidierung des Haushaltes (Mehreinnahmen von ca. 20.000 €)
- die Entbürokratisierung von Verwaltungsvorgängen

Deckungsquelle

Die Deckungsquelle soll sich aus den Änderungen bei den Steuersätzen für Spielapparate ergeben. Der Steuersatz der Vergnügungssteuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit soll von 15 % auf 16 % angehoben werden. Das würde eine Einnahme von ca. 40.000 € bedeuten. Es ergeben sich also im Ergebnis der Überarbeitung der Satzung zu erwartende Mehreinnahmen an Steuern für den städtischen Haushalt von ca. 20.000 €.